

Beschlussvorlage

VZD/1729/2024/GMÖ

Wahl- bzw. Losverfahren zur Zuteilung der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses sowie deren Stellvertreter

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste / Verfasser: Dräger, Susanne	Erstellungsdatum: 07.07.2024 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
17.07.2024	Gemeindevertretung Mönchhagen

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Wahl von Ausschussmitgliedern, auch für weitere Mitglieder des Haupt- und Amtsausschusses hängt von der politischen Zusammensetzung der Gemeindevertretung ab. Wenn Fraktionen und Zählgemeinschaften bestehen, erfolgt die Besetzung der Ausschüsse und weiterer Mitglieder gemäß §32a der KV M-V (Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.

Die Zuteilung der Sitze richtet sich laut §32a Abs. 2 KV M-V nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnis und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt haben. Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze ebenfalls wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln. (gilt dann als gesetzliche Zählgemeinschaft)

Sollten keine Fraktionen und Zählgemeinschaften gegründet worden sein, kann das Zuteilungs- und Benennungsverfahren nicht durchgeführt werden. Die Rechtsfolge ist, dass somit alle Gemeindevertreter eine sogenannte gesetzliche Zählgemeinschaft bilden.

Für die sogenannten gesetzlichen Zählgemeinschaften wurde in § 32a Abs. 3 eine Regelung geschaffen. Danach findet eine Wahl statt, bei der nur die Mitglieder der gesetzlichen Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Wahl berechtigt sind.

Diese Wahl ist dann eine Mehrheitswahl im Sinne von §32 Abs.1 KV M-V, da die Verhältniswahl nach §32 Abs.2 alter Fassung in der Kommunalverfassung nicht mehr vorgesehen ist. Hier gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze, wonach gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Die Mitglieder haben bei der Wahl so viele Stimmen, wie Ausschusssitze zu besetzen sind. Bei einer geheimen Abstimmung muss dann mit Stimmzetteln gearbeitet werden, bei der dann jedem Wähler die Anzahl der Stimmen auch mitgeteilt wird. Bei der gesetzlichen Zählgemeinschaft von

mehr als 1/3 haben nur deren Mitglieder Vorschlags- und Stimmrecht und die anderen Sitze werden weiter nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren vergeben.

Gemäß § 132 Abs.1 KV M-V besteht der Amtsausschuss aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach Absatz 2.

Laut Abs. 2 des § 132 KV M-V entsenden Gemeinden über 1.000 Einwohner weitere Mitglieder in den Amtsausschuss. Ihre Zahl beträgt bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner 1, bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner 2, bis 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3, bis 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner 4 und mit mehr als 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner 5.

Die Gemeindevertretung bestimmt gemäß §132 Abs. 3 KV M-V aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist das Mandat des Bürgermeisters als Mitglied des Amtsausschusses auf die Zahl der Sitze anzurechnen, die derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft zugeteilt wurde, der er angehört. Gehört der Bürgermeister keiner Fraktion oder Zählgemeinschaft an, wird das Mandat auf die Zahl der Sitze derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft angerechnet, der die meisten Personen angehören, die gemeinsam mit dem Bürgermeister als Bewerber auf seinem Wahlvorschlag für diese Wahl der Gemeindevertretung benannt worden sind.

Mit 1.280 Einwohner entsendet die Gemeinde Mönchhagen neben dem Bürgermeister somit **ein** weiteres Mitglied in den Amtsausschuss. Stellvertreter werden laut Hauptsatzung ebenfalls benannt.

Finanzierung:

keine Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchhagen hat sich auf ihrer konstituierenden Sitzung am 17.07.2024 einvernehmlich auf folgende Personen mit Stellvertreter als weiteres Mitglied des Amtsausschusses geeinigt:

1. _____ erst. Stellvertreter: _____
zweit. Stellvertreter: _____

oder

2. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchhagen teilt den Fraktionen und Zählgemeinschaften auf ihrer konstituierenden Sitzung am 17.07.2024 den zu besetzenden Sitz der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses wie folgt zu:

Fraktion / Zählgemeinschaft 1 _____: _____ Sitz für Gemeindevertreter

Die Aufforderung zur Anzeige eventuell gebildeter Fraktionen oder Zählgemeinschaften erfolgte durch den Vorsitzenden bereits vor der Sitzung oder vor Verteilung.

oder:

3. Besetzung / Teilbesetzung des weiteren Mitgliedes des Amtsausschusses erfolgt durch eine Wahl:

4. eventuelle Losverfahren: